

BGer 5A_406/2023 vom 7. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_406_2023

FR: TF 5A_406/2023 du 7 juin 2023

IT: TF 5A_406/2023 del 7 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme, weshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden kann (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Verfassungsrügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 146 III 303 E. 2.1).

E. 2

Der Beschwerdeführer beschränkt sich weitestgehend auf appellatorische Kritik, welche im Übrigen zum grössten Teil die für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) des angefochtenen Entscheid betrifft, indem verschiedene Sachverhaltsbehauptungen aufgestellt werden.

Verfassungsrügen finden sich einzig im Zusammenhang mit der eingereichten Sammelbeilage. Das Kantonsgericht hat diesbezüglich erwogen, auf die Eingabe vom 16. März 2023 sei nicht einzugehen, da sie keinen materiellen Inhalt enthalte, sondern auf eine gleichzeitig eingereichte Sammelbeilage verweise, welche die persönliche Sichtweise des Beschwerdeführers darlege; auch die Offizial- und Untersuchungsmaxime gebiete dem Gericht nicht, auf persönliche Eingaben einer anwaltlich vertretenen Partei einzugehen. Diesbezüglich rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbotes und macht geltend, die Eingabe sei nicht von ihm persönlich, sondern von seinem Rechtsanwalt eingereicht worden, was auch für die Sammelbeilage beziehungsweise die Belege gelte. Dies stellt im Anwendungsbereich des strengen Rügeprinzips keine hinreichende Begründung dar. Grundsatz ist, zumal in Rechtsmittelverfahren, dass materielle Vorbringen in den Eingaben zu erfolgen haben (BGE 133 II 396 E. 3.2; 140 III 115 E. 2) und nicht einfach auf einen Stapel Beilagen verwiesen werden kann. Der Beschwerdeführer müsste deshalb darlegen, inwiefern das konkret anwendbare kantonale Verfahrensrecht (vgl. Vorbehalt in Art. 450f ZGB), also vorliegend primär das VRG/LU (vgl. angefochtenes Urteil E. 1), etwas Abweichendes bestimmen würde und die betreffenden Normen willkürlich angewandt worden wären. Sodann unterbleibt eine Auseinandersetzung mit dem Vorhalt, dass die Beilagen bloss die persönliche Sichtweise des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers enthielten.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.